



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2005 vom 03.01.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2005 Seite 2

Stadt Syke

Vorzeitige Ausführungsanordnung des Amtes für Agrarstruktur Verden
(Flurbereinigungsverfahren Morsum) Seite 3

Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und
Ratsherren in der Stadt Syke Seite 4

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2005 Seite 4 – 5

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2005 Seite 5 – 7

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2005 Seite 7 – 8

Bauleitplanung der Gemeinde Kirchdorf Seite 8 – 9

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2005 Seite 10 – 11

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2005 Seite 11 – 12

Stadt Twistringen

I.

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in der heutigen Sitzung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.629.300 €
	in der Ausgabe auf	10.369.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.482.900 €
	in der Ausgabe auf	3.482.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.400.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **4.100.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.900.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		370 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag		370 v.H.

Twistringen, 17.11.2004
Meyer, Bürgermeister

II.

Die nach §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 13.12.2004 – AZ: FD 15-916-912 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 218 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 16. Dezember 2004
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

Stadt Syke

Die nachfolgende Ausführungsanordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Stadt Syke
der Bürgermeister

Amt für Agrarstruktur Verden
Morsum
06/04 (H.A.)

VORZEITIGE AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

In dem Flurbereinigungsverfahren Morsum, Landkreis Verden, wird hiermit gemäß § 63 i.V.m. § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet und gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes wird der **31.12.2004** festgesetzt. Mit diesem Tage tritt gemäß § 61 FlurbG der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke ist mit den Überleitungsbestimmungen vom 10.06.1992 geregelt worden, die den Teilnehmern mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG vom 01.10.1992 bekannt gegeben worden sind.

Der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan wurde den Teilnehmern am 04.10.2004 bekannt gegeben. Dieser hat vom 27.09.2004 bis zum 01.10.2004 während der Dienststunden in den Büroräumen der Samtgemeinde Thedinghausen zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegen.

Anträge zur Regelung der Leistungen von Nießbrauchern und zur Regelung der Pachtverhältnisse gem. §§ 69 und 70 FlurbG können zu Vermeidung des Ausschlusses gem. § 71 FlurbG nur innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Agrarstruktur Verden, Eitzer Str. 34, 27283 Verden, gestellt werden.

Gründe

Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist erforderlich, weil aus einem weiteren Aufschub der Ausführung erhebliche Nachteile für zahlreiche Teilnehmer erwachsen würden.

Entscheidende Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind nicht zu erwarten.

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist im öffentlichen Interesse geboten, damit rechtswirksam über die neuen Grundstücke verfügt werden kann und Störungen im Grundstücksverkehr vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarstruktur Verden, Eitzer Str. 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 FlurbG i.V.m. § 115 FlurbG).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der oben angegebenen Behörde eingegangen ist.

gez. Schüller

L.S.

(Schüller)

SATZUNG

zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Syke

Auf Grund der §§ 6 und 32 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für die am 01.11.2006 beginnende allgemeine Wahlperiode der Ratsfrauen und Ratsherren beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren 30.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 14.12. 2004
Der Bürgermeister
gez. Dr. Harald Behrens

L./S.

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung

der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am 07.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.035.700 €
in der Ausgabe auf	1.035.700 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	306.400 €
in der Ausgabe auf	306.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 62.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 172.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Bahrenborstel, den 07.12.2004
Gemeinde Bahrenborstel
Albers, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 15.12.2004 (FD 15-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gemäß § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 21.12.2004
gez. Albers
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.100.100 €
in der Ausgabe auf	1.100.100 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	345.300 €
in der Ausgabe auf	345.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 183.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Barenburg, den 14.12.2004
Gemeinde Barenburg
Meyer, Bürgermeister

Nöhre, Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 21.12.2004 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 27.12.2004
gez. Nöhre
Gemeindedirektor

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 08.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.894.600 €
in der Ausgabe auf	1.894.600 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	262.400 €
in der Ausgabe auf	262.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 315.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Kirchdorf, den 08.12.2004
Gemeinde Kirchdorf
Sprick, Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 15.12.2004 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 21.12.2004
gez. Sprick
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf
- Der Bürgermeister -

Kirchdorf, den 09.12.2004

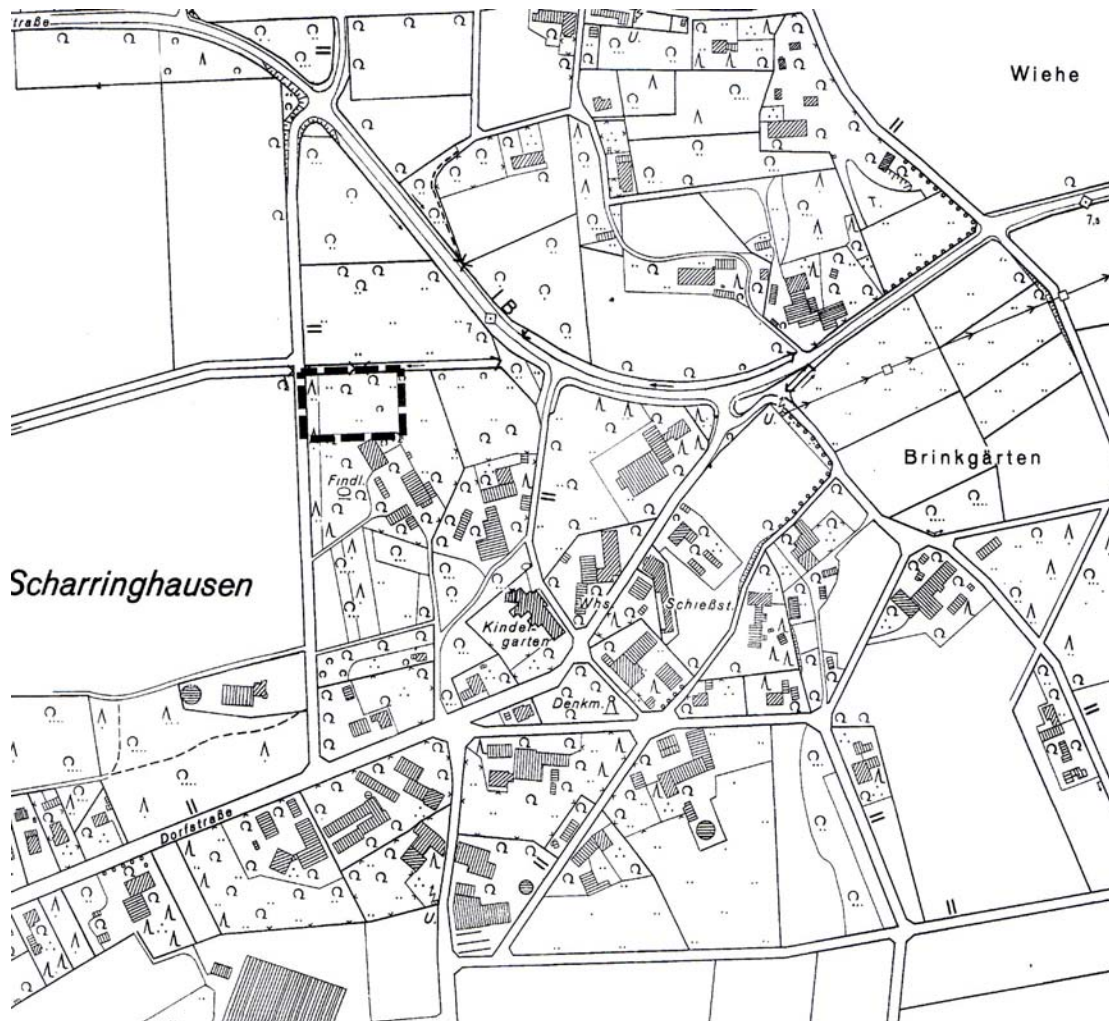
Bauleitplanung der Gemeinde Kirchdorf
Ergänzungssatzung für den Innenbereich gem. § 34 BauGB - Ortsteil Scharringhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 die Ergänzungssatzung für den Innenbereich gem. § 34 BauGB - Ortsteil Scharringhausen als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Ergänzungssatzung gem. § 34 BauGB – Ortsteil Scharringhausen



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Satzung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kirchdorf geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kirchdorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

gez. Sprick

Gemeinde Varrel

Haushaltsatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	679.000 €
in der Ausgabe auf	679.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	63.600 €
in der Ausgabe auf	63.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Varrel, den 16.12.2004
Gemeinde Varrel
Stieglitz, Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 21.12.2004 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 28.12.2004
gez. Stieglitz
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 08.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	648.300 €
in der Ausgabe auf	648.300 €
<hr/>	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	154.000 €
in der Ausgabe auf	154.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 108.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Wehrbleck, den 08.12.2004
Gemeinde Wehrbleck
Schwenker, Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 16.12.2004 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 21.12.2004
gez. Dahm
Verwaltungsvertreter